DORTMUNDER
Bekanntmachungen

Nr. 51 – 58. Jahrgang Amtsblatt der Stadt **Freitag, 20. Dezember 2002**

Brau und Brunnen-Chef Michael Hollmann: „Werden in Dortmund bleiben!"

Unter dem „U" entsteht neues, attraktives City-Viertel

Dortmund erhält ein neues, attraktives Viertel: Das „Dortmunder U" wird völlig neu gestaltet. Der Eigentümer, die Brau und Brunnen AG, schlägt den Umbau des Areals in der Innenstadt in ein modernes Viertel mit einem Forum für Kunst und Kultur, mit Gastronomie, mit Büro- und Dienstleistungseinrichtungen, mit Wohnnutzung, einem Gesundheits- und Ärztehaus, mit cityergänzendem Einzelhandel und einem Hotel vor. Die Konzeption, die von der Planungsgruppe B aus Düsseldorf stammt und sich an den Plänen von Richard Rogers orientiert, wurde am vergangenen Dienstag dem Verwaltungsvorstand der Stadt Dortmund vorgestellt, der sie dem Rat der Stadt zur Beschlussfassung vorlegen wird.

Das „U" soll auf jeden Fall erhalten bleiben. Das zentrale Gebäude der ehemaligen Dortmunder-Union-Brauerei, das Kellereihochhaus mit dem signifikanten Wahrzeichen der Stadt, soll auf 16000 Quadratmetern ein Zentrum für Kunst und Kultur werden und zugleich mit attraktiven Gastronomien die Besucher anziehen.

Die Brau und Brunnen AG errichtet am „Dortmunder U" ihren neuen Hauptsitz: ein Bürogebäude mit knapp 10000 Quadratmetern Bruttogeschossfläche. „Mit der zügigen Realisierung des Projekts ist die Entscheidung gefallen. Wir werden in Dortmund bleiben und wollen Ende des Jahres 2004 auf die andere Straßenseite in unseren Neubau ziehen", so der Vorstandsvorsitzende des Getränkekonzerns, Michael Hollmann.

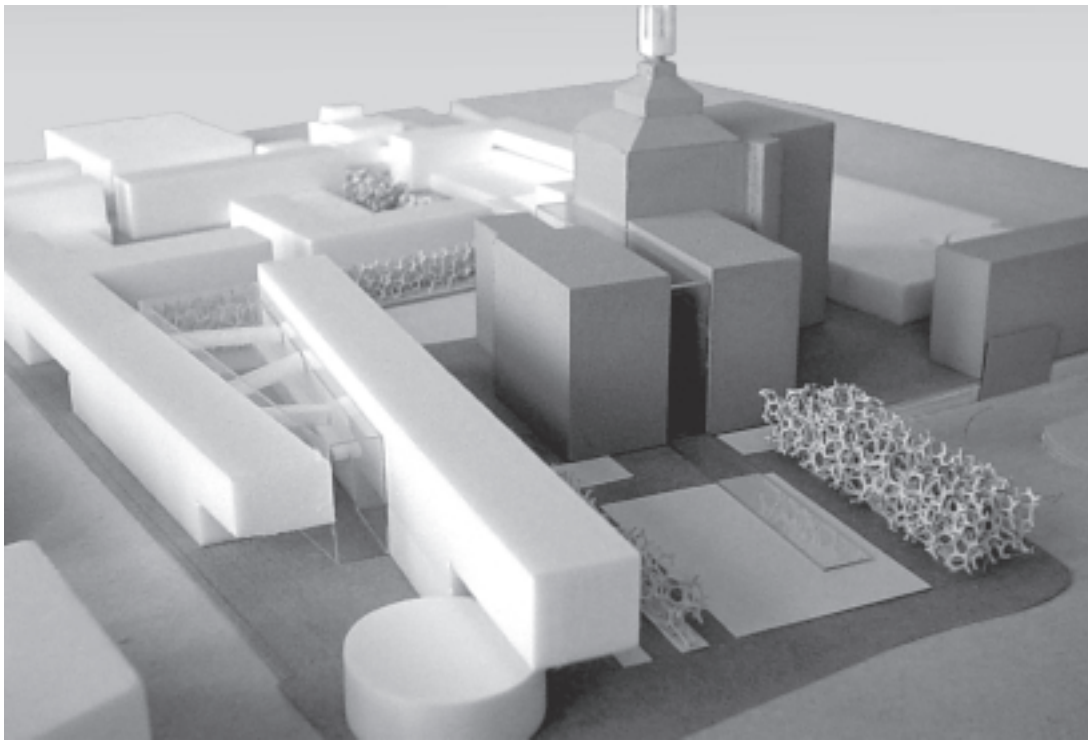
Oberbürgermeister Dr. Gerhard Langemeyer nahm das Bekenntnis des Unternehmens zu Dortmund mit Begeisterung auf. Er sieht darin ein wichtiges Signal für die Stadt und ihre Wirtschaft. Langemeyer: „Ich halte das Konzept für eine gute Perspektive, die in einem überschaubaren Zeitrahmen Realität werden kann." Eine ausgezeichnete Idee sei es, mit der Neubelebung des Viertels gerade in dem denkmalgeschützten Altbaubestand zu beginnen. Der Ausbau der Kreuzung Westentor mit der Verschwenkung der Brinkhoffstraße ermögliche eine hervorragende Anbindung des „U" an die City und sorge für eine städtebauliche Aufwertung des gesamten Bereiches.



Auf dem Gelände wird gute Dortmunder Tradition wieder aufleben: Auerbachs Keller soll nach den Plänen der Gestalter neu entstehen. In diesem Lokal, einst „die" Traditionsgastronomie Dortmunds, trafen sich früher Honoratioren und Bürger, Brauchtum und Politik. Und es wird wieder Bier gebraut auf dem angestammten Gelände der Dortmunder-Union-Brauerei, die jetzt in Lütgendortmund ihren Sitz hat und seit Juli den Namen Brauerei Brinkhoff trägt. Aus den Zapfhähnen einer zusätzlichen Brinkhoff's-Hausbrauerei im neuen Dortmunder Kultur- und Brau-Quartier wird das Dortmunder Bier Brinkhoff's No. 1 fließen. Ein Hauptanziehungspunkt wird sicher auch die geplante Gastronomie in der „Kathedrale" werden - in dem Saal direkt unter dem „U", hoch über den Dächern der Stadt.

Abgerundet mit Grünflächen und einem Forum, einem zentralen und attraktiv gestalteten Platz, sollen auf dem Areal rund 30000 Quadratmeter Bruttogeschossfläche Büros entstehen, auf 8000 Quadratmetern sollen cityergänzender Handel und Geschäfte ihren Raum finden, ein ebenfalls cityergänzender Fachmarkt auf 9000 Quadratmetern. Auf 11000 Quadratmetern werden in einem Gesundheits-Haus Ärzte, Sanitätsbedarf, Apotheken und andere Dienstleister einen Rundum-Service bieten. Schließlich werden ein Hotel mit etwa 280 Zimmern und rund 1000 Parkplätze das Angebot abrunden. Der Baubeginn ist für Herbst 2003 geplant.

Auch wenn das bestehende Planungs- und Baurecht für diese Fläche einen Beginn der Umsetzung schon in 2003 ermöglicht, soll die Gesamtentwicklung über die Aufstellung eines Bebauungsplanes vorbereitet, gesteuert und letztlich planungsrechtlich gesichert werden. Erforderliche gutachterliche Prüfungen u. a. zu den Themen Verkehr, Einzelhandel, Umweltverträglichkeit und Denkmalschutz werden Gegenstand dieses Verfahrens. Brau und Brunnen AG und Stadt haben untereinander aber auch im gemeinsamen Wirken nach Außen hin einen offenen und kooperativen Entwicklungs- und Entscheidungsprozess zugesagt. Zu Beginn des neuen Jahres sollen zunächst die zuständigen politischen Gremien über das Projekt beraten.



Die Planungen für das „Dortmunder U" im Modell; die bestehende Bausubstanz ist dunkelgrau dargestellt.
Foto: Brau und Brunnen AG

AMTLICHER TEIL

Tagesordnungen
des Rates, seiner Ausschüsse, der Bezirksvertretungen und Beiräte

In der kommenden Woche finden folgende Sitzungen statt:

a) Rat der Stadt
keine Sitzung

b) Ratsausschüsse
keine Sitzung

c) Bezirksvertretungen
keine Sitzung

d) Beiräte
keine Sitzung

KOMPETENZ AM BAU
BAUUNTERNEHMEN
STASCH
TELEFON 02306 / 50955 - 44534 LÜNEN

Allen Leserinnen und Lesern
ein frohes Weihnachtsfest und ein
erfolgreiches Jahr 2003



Herausgeber, Redaktion und Verlag

Mit Engagement für unsere Stadt
Sparkasse Dortmund

innovativ
Unsere Kompetenz schafft Vertrauen.
engagiert
Mit gut ausgebildeten Mitarbeitern
flexibel
und dem Einsatz modernster Bank-
vertraulich
technik bieten wir Ihnen intensive
persönlich
Beratung und umfassende Betreuung.
Dortmunder Volksbank
WIR MACHEN DEN WEG FREI

gev GmbH Projektentwicklung · Planung · Wertermittlung · Gutachten
Dortmund, Tel.: 0231-854802

seit 1953
MÖCKEL
Bauunternehmung GmbH & Co.
Hochbau · Tiefbau · Straßenbau
u.a. auch
Kanalhausanschlüsse
Hofbefestigungen
Harkortshof 5 · 44227 Dortmund
Tel. (0231) 7 57 88 · Fax (0231) 75 36 55

Inserieren bringt Gewinn

Bauen auf Vertrauen.
FREUNDLIEB berät, betreut und begleitet den Bauherrn vom ersten Planungskontakt bis zur Schlüsselübergabe.
Vertrauen schafft Sicherheit. So sollten wir uns kennenlernen.
1901 • 2001
FREUNDLIEB
Beukenbergstr. 12–14 · 44263 Dortmund
Tel.: 02 31 / 43 43-0 · Fax 02 31 / 42 10 94

Öffentliche Bekanntmachung

Stadtverwaltung Heiligabend und Silvester geschlossen

Am 24. Dezember und 31. Dezember 2002 wird bei der Stadtverwaltung Dortmund kein Dienst verrichtet.
Dortmund, 06.09.2002

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

DERWALD
Bauunternehmen
44145 Dortmund, Ruf (0231) 84 07-0

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Dortmund über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung der baulichen und sonstigen Anlagen im Bereich der „Vogelsiedlung" in DO-Mengede vom 04.12.2002

Übersichtsplan (räumlicher Geltungsbereich) der Gestaltungssatzung „Vogelsiedlung"
– Anlage 1 –



Präambel
Die Gründung der Vogelsiedlung (Zechenhaussiedlung) reicht bis auf das Jahr 1912 zurück. Es folgten bis zum heutigen Tag einige Nachverdichtungen, die nicht zu einem siedlungsprägenden Erscheinungsbild beitrugen. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, hat der Rat der Stadt Dortmund folgende Gestaltungssatzung beschlossen:

Gestaltungssatzung
Aufgrund des § 86 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung vom 1. März 2000 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.04.2000 (GV. NRW., Seite 256, SGV. NRW. 232) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW. 2023), hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 26.09.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Örtlicher Geltungsbereich
Die Satzung gilt für den Bereich der Vogelsiedlung in Dortmund-Oestrich. Die zu diesem Bereich zählenden Grundstücke sind in der Anlage 2 zur Satzung aufgeführt und in der Anlage 1 (Übersichtsplan räumlicher Geltungsbereich der Gestaltungssatzung) dargestellt. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Satzung.

§ 2
Sachlicher Geltungsbereich
Diese Satzung gilt für alle baulichen und sonstigen Anlagen, die nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung baugenehmigungspflichtig sind. Sie gilt auch für Vorhaben, die nach der BauO NRW in der jeweils gültigen Fassung genehmigungsfrei sind, für die aber diese Satzung Regelungen trifft. Ferner gilt sie für Einfriedungen, die keine baulichen Anlagen sind. Somit besteht auch für diese Vorhaben ein Genehmigungserfordernis. Für alle von der Gestaltungssatzung betroffenen Vorhaben sind Bauanträge schriftlich bei der Stadt Dortmund einzureichen.

§ 3
Ziele der Gestaltungssatzung
Leitziel der gestalterischen Festsetzungen ist es, ein geschlossenes Siedlungsbild mit einem eindeutig prägenden Siedlungscharakter zu bilden sowie auch zukünftig zu sichern und zu fördern. Um dieses Ziel zu erreichen sind solche Veränderungen zu vermeiden, die zu Beeinträchtigungen des Siedlungsbildes führen können. Bauliche Veränderungen zur Erhaltung und Verbesserung des Wohnwertes werden ermöglicht, soweit sie dem Ziel der Satzung nicht entgegenstehen.

§ 4
Grundsätze der Gestaltung

1) Die Gebäude innerhalb des Satzungsbereiches sind in ihrer Eigenart zu erhalten. Dies beinhaltet, dass grundlegende, die äußere Gestalt der Gebäude wesentlich verändernde Eingriffe nicht vorzunehmen sind. Darüber hinaus ist eine wesentliche Änderung der zur Straße hin wirkenden baulichen Anlagen sowie die Änderung der Fassadengliederung und Anordnung sowie Größe nicht vorzusehen.
2) Zusätzlich ist die Verwendung von Materialien, die die Gestaltungsart der Häuser und das Siedlungsbild stören, unzulässig. Zur rückwärtigen Gartenseite liegende Gebäudeseiten sind bei der vorhergenannten Einschränkung nicht einbezogen.
3) Bei Neubauten ist darauf zu achten, dass diese sich in Art und Maß in das Siedlungsbild einfügen.

§ 5
Anordnung und Form der Gebäudekörper

1) Art und Maß der Gebäude müssen sich in die nähere Umgebung einordnen.
2) Vorhandene Baufluchten sind aufzunehmen.

§ 6
Fassaden

1) Bei der Instandsetzung müssen die das Straßenbild prägenden Proportionen und maßstäblichen Gliederungen der Baukörper sowie evtl. Architekturdetails gewahrt bleiben.

2) Für verputzte Fassaden bzw. Fassadenteile dürfen nur Putze mit glatter Oberfläche verwendet werden. Unzulässig sind strukturierte Putze (Kratzputz, Rindenputz, Wurmputz und andere) sowie flächenhafte Veränderungen durch Verschieferungen, Verkleidungen, Dämmschichten (Dämmplatten oder Dämmputz) oder durch Vorhangfassaden.
3) Bei der Sanierung einer Putzfassade soll der ursprüngliche, natürliche Farbton erhalten bleiben. Aus diesem Grund ist ein Spektrum von RAL – Farben zu verwenden. Alle Außenputzflächen sind in dem nachstehenden Register angeführten Farbton nicht glänzend zu streichen:
   RAL - Farbregister Hauptgebäude einschließlich Nebengebäude und Garagen

Putzflächen:	RAL 1013	Perlweiß
	RAL 9001	Cremeweiß
	RAL 9002	Grauweiß
	RAL 9010	Reinweiß
	RAL 9018	Papyrusweiß

   RAL – Farbregister Garagentor

Garagentor:	RAL 7001	Silbergrau

   Die mit Ziffern bezeichneten Farbtöne müssen den Farben des Farbregisters RAL 840 HR (Herausgeber: RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V., Bonn) entsprechen, die unter den o. g. Ziffern zu finden sind.
4) Es ist unzulässig, Außenflächen aus Ziegelsteinsichtmauerwerk farbig anzustreichen, farbig zu behandeln bzw. zu verputzen.
5) Die Absätze 1, 2 und 4 gelten nicht für den in dieser Satzung festgelegten allgemeinen Bereich (vgl. Anlage 1 und 2 der Satzung).

§ 7
Anbauten und Dachausbauten

1) Wohnflächenerweiterungen sind nur durch rückwärtige Anbauten möglich. Diese Anbauten sind eingeschossig zu errichten und müssen sich in Form und Proportion dem Hauptgebäude unterordnen. Dies gilt nicht für den in dieser Satzung festgelegten allgemeinen Bereich (vgl. Anlage 1 und 2 der Satzung).
2) Bei den zweigeschossigen Gebäuden ist eine Erweiterung der Wohnfläche durch einen Dachausbau zulässig.

§ 8
Fenster, Außentüren, Windfänge und Vordächer

1) An den Vorder- und Seitenfronten der Gebäude muss beim Einbau neuer Fenster oder Türen der Charakter der jeweiligen Gebäudeansicht, d. h. Anzahl, Anordnung und Proportionen der Wandöffnungen, gewahrt bleiben. Das Zumauern von Wandöffnungen, auch das Zumauern mit Glasbausteinen, ist daher nicht zulässig.
2) Die Verglasung der Fensterflächen hat in Klarglas zu erfolgen. Fensterflächen in Sanitärräumen können in undurchsichtigem Weißglas ausgeführt werden.
3) Für die Fensterrahmen ist grundsätzlich eine weiße Farbe zu verwenden.
4) Vorhandene Fensterteilungen sind zu erhalten und dürfen nicht durch glatte Einscheibenfenster ersetzt werden.
5) Außen angebrachte oder außen sichtbare Rollladenkästen sind nicht zulässig.
6) Die Eigenart der vorhandenen Außentüren ist zu erhalten. Dort wo eine Instandsetzung nicht mehr sinnvoll ist, werden Nachbauten aus Holz oder Kunststoff, die die wesentlichen Gestaltungsmerkmale besitzen, diese ersetzen.
7) Vorhandene Windfänge und Vordächer sind in ihrer Eigenart zu erhalten.
8) Die Absätze 1 und 2 sowie 4 – 7 gelten nicht für den in dieser Satzung festgelegten allgemeinen Bereich (vgl. Anlage 1 und 2 der Satzung).

§ 9
Dachformen, -aufbauten und -farben

1) Die bestehenden Dachformen und Ausrichtungen sind zu erhalten.
2) Besonders herausgehobene Dachaufbauten wie z.B. Gauben sind zu erhalten. Neue Dachaufbauten sind nur im rückwärtigen Bereich der Gebäude zulässig.
3) Flachdächer sind unzulässig.
4) Für Dacheindeckungen einschließlich Dachaufbauten sind unglasierte Tonziegel zu verwenden. Es sind nur Tonziegel in roter Tönung zulässig.
5) Die Absätze 1 – 3, Absatz. 4, Satz 2 und Absatz 5 gelten nicht für den in dieser Satzung festgelegten allgemeinen Bereich (vgl. Anlage 1 und 2 der Satzung).

§ 10
Anforderungen an die Gestaltung der Außenanlagen und der Nebengebäude

1) Grundstückseinfriedungen sind gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen und Gehwegen) sowie gegenüber halböffentlichen Verkehrsflächen (= gemeinsame Grundstückszufahrten) mit Liguster- bzw. Hainbuchenhecken auszuführen. Unzulässig ist die Errichtung von Einfriedungen jeglicher Art unmittelbar vor den Wohnhäusern.
2) Vorgärten sind zu begrünen.
3) Für Einfahrten sind wasserdurchlässige Materialien zu verwenden.
4) Die Farbgestaltung der Garagen ergibt sich aus dem in § 6 dieser Satzung enthaltenen RAL-Farbregister. Die Ausführung in Wellblech ist nicht zulässig.
5) Außentreppenanlagen sind in ihrer Eigenart zu erhalten. Unzulässig sind Marmor, Fliesen, Waschbeton, farbige Materialien und Werkstoffe mit glänzender Oberfläche.
6) Satellitenanlagen und Antennen sind an der straßenzugewandten Seite unzulässig. Die Anbringung erfolgt so, dass die Fassadengestaltung nicht gestört ist (Dachaufbau).
7) § 10 gilt nicht für den in dieser Satzung festgelegten allgemeinen Bereich (vgl. Anlage 1 und 2 der Satzung).

§ 11
Werbeanlagen und Warenautomaten

Das Anbringen und die Aufstellung von Werbeanlagen und Warenautomaten ist nicht zulässig. Ausgenommen sind Hinweisschilder bis zu einer Größe von 0,3 qm für freie Berufe und Handwerksbetriebe an der Stätte der Leistung. Sie dürfen nur an den Wohnhäusern angebracht werden.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 84 Abs. 1 BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 Abs. 3 BauO NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 13
Abweichungen

1) Befreiungen von den zwingenden Vorschriften dieser Satzung regeln sich nach § 86 Abs. 5 in Verbindung mit § 73 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.
2) Soweit Veränderungen mit behördlicher Genehmigung in der zurückliegenden Zeit durchgeführt wurden, müssen sie, wenn sie gegen die Satzung verstoßen, erst bei Erneuerung des betreffenden Teiles in den satzungsgemäßen Zustand gebracht werden.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt Dortmund, in Kraft.
(Anlagen Übersichtsplan - räumlicher Geltungsbereich - der Gestaltungs-

satzung Grundstücksübersicht)
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hingewiesen wird:

1. auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 BauGB.
   Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach dem BauGB nur beachtlich, wenn ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.
2. auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB.
   Danach sind Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Dortmund (zweckmäßigerweise beim Stadtplanungsamt, Katharinenstraße 9) geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. auf die Vorschriften des § 18 Abs. 1 BauGB.
   Danach ist für den Fall, dass eine Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginnes oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches hinaus dauert, den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.
   Nach § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
   Nach § 18 Abs. 3 BauGB findet auf das Erlöschen des Entschädigungsanspruches § 44 Abs. 4 BauGB mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Abs. 1 oder § 41 Abs. 1 BauGB zum Gegenstand hat, die Erlöschensfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes beginnt.
4. auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW.
   Danach kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
   a) diese Satzung wäre nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
   b) der Oberbürgermeister hätte den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
   c) der Form- und Verfahrensmangel wäre gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergäbe.

Die Satzung über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung der baulichen und sonstigen Anlagen im Bereich der „Vogelsiedlung" in DO-Mengede liegt nach § 16 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB während ihrer Geltungsdauer ab sofort beim Bauordnungsamt der Stadt Dortmund, Katharinenstraße 9, derzeit Zimmer 29, dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.
Dortmund, den 04.12.2002

Dr. Langemeyer
Oberbürgermeister

Anlage 2 zur Gestaltungssatzung Vogelsiedlung im Stadtbezirk Dortmund-Mengede Ortsteil Oestrich – Gemarkung Oestrich, Flur 3, Abgrenzung der unterschiedlichen Bereiche

Zentraler Bereich:

Erlenkamp	Nr.	Flurstück
	27	682
	29	681
	31	679
	33	621
	35	623
	37	623
	39	625
	41	652
	43	653
	45	654
	47	655

Sperberstraße	Nr.	Flurstück
	33	687
	35	687
	37	687
	39	615
	41	616
	43	617
	45	618
	49	619
	68	664
	70	665
	74	666
	49	659
	51	659
	53	660
	55	660
	57	661
	59	661
	61	662
	63	662

Bussardstraße	Nr.	Flurstück
	6	666
	8	667
	10	667
	12	668
	14	668
	16	669
	18	669
	20	670
	22	632
	24	630
	26	629
	27	646
	28	628
	29	647
	30	627
	31	648
	33	649
	35	650

Allgemeiner Bereich:

Bussardstraße	Nr.	Flurstück
	2	235
	3	640
	3a	640
	3b	494
	4	235
	5	401
	7	401
	9	264
	11	264
	13	265
	15	265
	17	267
	19	267
	19a	266
	19b	266
	19c	268
	19d	268
	21	270
	21a	271
	21b	271
	21c	552
	21d	552
	23	270
	25	642

Sperberstraße	Nr.	Flurstück
	21	244
	22	232
	23	245
	24	232
	26	232
	27	248
	28	232
	29	249
	30	232
	31	250
	32	232
	34	232
	66	233
	66a	233

Habichtstraße	Nr.	Flurstück
	5	672
	6	633
	7	672
	8	633
	9	673
	10	634
	11	673
	12	634
	13	674
	14	635
	15	674
	16	635
	17	675
	18	636
	19	675
	20	636
	21	676
	22	637
	23	676
	24	637
	26	638
	27	677
	28	638
	29	677
	33	678

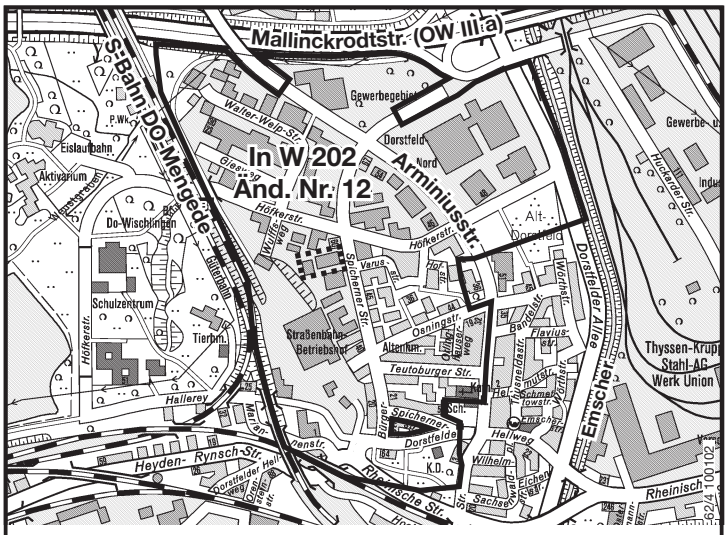
Emsinghofstraße	Nr.	Flurstück
	3	230
	5	230
	7	230
	9	230
	11	230
	13	230
	15	230
	17	230
	19	230
	21	230
	23	230

Castroper Straße	Nr.	Flurstück
	79	585
	81	586
	85	242
	87	232
	89	232
	91	232
	93	232
	95	232
	97	232
	99	232

Dohlenstraße	Nr.	Flurstück
	1	251
	2	585
	3	251
	4	237
	5	254
	6	236
	7	254
	8	620
	9	255
	10	620
	11	609
	12	620

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplanung
Änderung Nr. 12 des Bebauungsplanes In W 202 – Standortzentrum Dorstfeld-West hier: Inkrafttreten der Änderung



Änderungsbereich:
Der Geltungsbereich der Änderung Nr. 12 (zugleich Geltungsbereich des Bebauungsplanes In W 202) umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-West, Ortsteil Dortmund-Dorstfeld, das Gebiet zwischen Mallinckrodtstraße (OW III a), Emscher, einen ca. 120 m tiefen Bereich südlich der Höfkerstraße, Arminiusstraße, Wittener Straße, Bahnstrecke Dortmund – Bochum und S-Bahn-Strecke Dortmund-Hbf – Dortmund-Mengede.

Art der Änderung:
Durch die 12. Änderung des Bebauungsplanes In W 202 soll der gesamte Bereich des Bebauungsplanes, dem bisher die Baunutzungsverordnung 1977 zugrunde liegt, auf die Baunutzungsverordnung 1990 umgestellt werden. Diese Umstellung und zusätzliche textliche Festsetzungen sollen sicherstellen, dass sich keine großflächigen Einzelhandelsbetriebe und Einzelhandelsbetriebe unterhalb der Vermutungsgrenze von 1.200 qm Geschossfläche in den Gewerbegebieten niederlassen.
Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 14.11.2002 die Änderung Nr. 12 des Bebauungsplanes In W 202 – Standortzentrum Dorstfeld-West - als Satzung beschlossen.

Rechtsgrundlage:
§ 2 Abs. 1 und 4 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141, BGBl. III FNA 213-1) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW. 2023)
Nach § 10 Abs. 3 BauGB liegt die Änderung Nr. 12 des Bebauungsplanes In W 202 – Standortzentrum Dorstfeld-West - und die Begründung ab sofort beim Bauordnungsamt der Stadt Dortmund, Katharinenstraße 9, derzeit Zimmer 114a, dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Hingewiesen wird:
1. auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Änderung des Bebauungsplanes. Ein Entschädigungsberechtigter kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.
2. auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 BauGB.
   Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit einer Bebauungsplan-Änderung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn
   a) die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 4 a, 13, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1, § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
   b) die Vorschriften über die Begründung der Bebauungsplan-Änderung (einschließlich des Entwurfes) nach § 3 Abs. 2, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Bebauungsplan-Änderung (einschließlich des Entwurfes) unvollständig ist;
   c) ein Beschluss der Gemeinde über die Bebauungsplan-Änderung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Bebauungsplan-Änderung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.
3. auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 2 BauGB.
   Danach ist auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungsplan-Änderung zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 bis 4 unbeachtlich, wenn
   a) § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns der Änderung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
   b) die Änderung des Bebauungsplanes aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung der Bebauungsplan-Änderung herausstellt;
   c) im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.
4. auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 3 BauGB.
   Danach ist für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes maßgebend. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.
5. auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB.
   Danach werden unbeachtlich
   a) eine Verletzung der unter 2. a) und 2. b) dieser Hinweise (§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
   b) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 5. a) innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 5. b) innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Bebauungsplan-Änderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
6. auf § 7 Abs. 6 GO NRW.
   Danach kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Bebauungsplan-Änderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
   b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
   c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung Nr. 12 des Bebauungsplanes In W 202 – Standortzentrum Dorstfeld-West - als Satzung in Kraft.
Dortmund, den 10.12.2002

Dr. Langemeyer
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Widmungserweiterung im Bereich der Straße „Am Bahnhof Tierpark"

Aufgrund des § 37 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) i.V.m. § 15 Abs. 2 Buchstabe e) der Hauptsatzung der Stadt Dortmund in der Fassung vom 12.01.1998 - in den zurzeit gültigen Fassungen - hat die Bezirksvertretung DO-Hombruch in ihrer Sitzung vom 12.11.2002 nachstehende Allgemeinverfügung beschlossen:
Mit Wirkung vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung wird die Widmung, im Bereich der Straße „Am Bahnhof Tierpark" parallel der westlichen Grundstücksgrenze des Hausgrundstückes Am Bahnhof Tierpark Nr. 21 bis zur nördlichen Grundstücksgrenze des Hausgrundstückes Am Bahnhof Tierpark Nr. 19 (Gemarkung Hacheney, Flur 6, Flurstück 618 tlw.), gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.1995 (GV. NRW. S. 384) für den öffentlichen Verkehr ohne Beschränkung des Gemeingebrauchs als Gemeindestraße erweitert.
Mit Wirkung vom 01.12.1982 wurde der o.g., ca. 28 m lange und 4 m breite Teilabschnitt der öffentlichen Wegefläche mit der Beschränkung des Gemeingebrauches auf die Benutzungsart „nur für den Fußgängerverkehr" rechtskräftig gewidmet. Bislang wurde vom Eigentümer des Hausgrundstückes Nr. 21 ein Teilbereich (östlicher Gehweg) als Gartenland genutzt und eingefriedet, so dass die Erschließung des hinterliegenden Hausgrundstückes Nr. 19 (Baujahr 1969) nicht nur durch den bisherigen Widmungsumfang, sondern auch durch den tatsächlichen örtlichen Ausbau nur fußläufig möglich war. Mit nunmehr erfolgtem Eigentümerwechsel des Hausgrundstückes Nr. 19 soll auch die Zukömmlichkeit zum dort geplanten Stellplatz geschaffen werden. Dieses Vorhaben wird von Seiten der Tiefbau- und der Planungsverwaltung befürwortet. Zwischen den Eigentümern der genannten Hausgrundstücke besteht Einigkeit über den Rückbau des Gartenlandes. Gleichfalls bestehen schriftliche Vereinbarungen zwischen der Stadt Dortmund und dem neuen Eigentümer des Hausgrundstückes Nr. 19, wonach die notwendigen Aufträge und die entsprechenden Kosten für den Ausbau des Weges und der Anlagen (Kanal und Beleuchtung) durch den privaten Eigentümer vergeben und finanziert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Dortmund, Amt für Tiefbau und Straßenverkehr, Königswall 14, Zi. 125, 44122 Dortmund, einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bekanntmachungsanordnung:
Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Allgemeinverfügung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Allgemeinverfügung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Oberbürgermeister hat den Beschluss der Bezirksvertretung vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis:
Die Begründung und ein Plan, aus dem die Lage der betreffenden Verkehrsfläche ersichtlich ist, kann beim Amt für Tiefbau und Straßenverkehr der Stadt Dortmund, Königswall 14, Zi. 125, während der Verkehrsstunden, montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, eingesehen werden.
Dortmund, den 13.12.2002

Dr. Langemeyer
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Benennung einer neuen Straße in DO-Körne (nördliche Verlängerung der „Berliner Straße")

Aufgrund des § 37 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in Verbindung mit den §§ 1, 3 und 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 28.10.1969 (GV. NRW. S. 732) in den zurzeit geltenden Fassungen hat die Bezirksvertretung Innenstadt-Ost in ihrer Sitzung vom 17.09.2002 nachstehende Allgemeinverfügung beschlossen:
Die Erschließungsstraße nördlich Hannöversche Straße/verlängerte Berliner Straße erhält den Namen „Berliner Straße".
Diese Allgemeinverfügung wird wirksam am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Dortmund, Amt für Tiefbau und Straßenverkehr, Königswall 14, 44122 Dortmund, Zimmer 125, einzulegen.
Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem Vertretenen zugerechnet werden.

Bekanntmachungsanordnung
Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Allgemeinverfügung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Allgemeinverfügung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Oberbürgermeister hat den Beschluss der Bezirksvertretung vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis
Die Begründung mit Lageplan kann beim Amt für Tiefbau und Straßenverkehr der Stadt Dortmund, Königswall 14, Zimmer 125, während der Verkehrsstunden, montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, eingesehen werden.
Dortmund, 13.12.2002

Dr. Langemeyer
Oberbürgermeister

Informationsbüro Pflege
Schnelle Hilfe durch kurze Wege

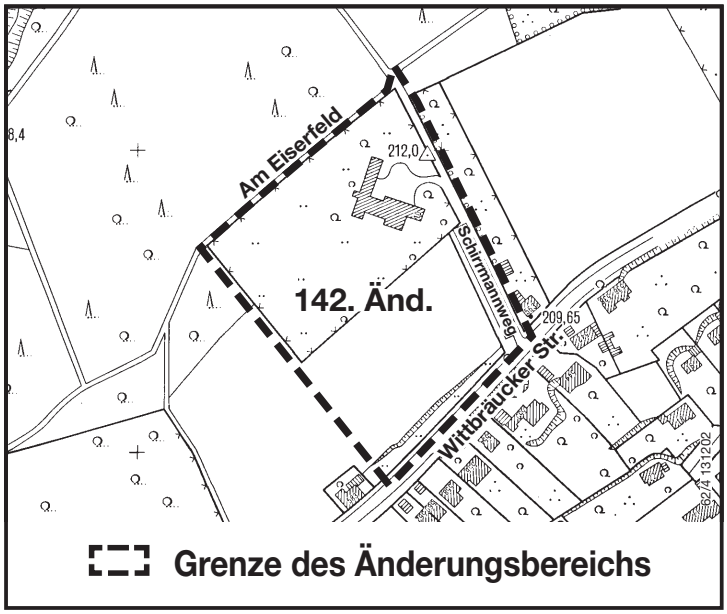
Rufen Sie uns einfach an!
(0231) 50-2 50 50
Es berät Sie Sybille Nadolczak.

Beratung für pflegebedürftige ältere, behinderte oder chronisch kranke Menschen und ihre Angehörigen

Stadt Dortmund
Sozialamt

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplanung
142. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dortmund vom 27.06.1985 - Radsportzentrum Olympia



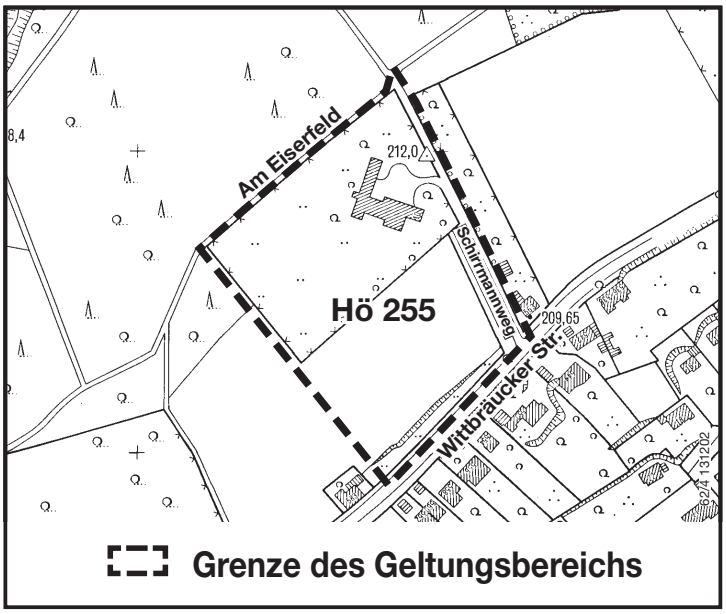
Änderungsbereich:
Die Umgrenzung des Änderungsbereiches verläuft entlang der Ostseite der Flurstücke 188 und 177, Gemarkung Niederhofen, Flur 2 im Westen, der Südseite der Straße „Am Eiserfeld" im Norden, der Ostseite der Straße Schirrmannweg im Osten und der Nordseite der Wittbräucker Straße im Süden in Dortmund-Höchsten (siehe auch Übersichtsplan).
Der Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen hat in seiner Sitzung am 11.12.2002 beschlossen, den Flächennutzungsplan vom 27.06.1985 zu ändern (142. Änderung – Radsportzentrum Olympia).

Rechtsgrundlage:
§ 2 Abs. 1 und 4 sowie § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141; BGBl. III/FNA 213-1) in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666; SGV. NRW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung.
Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Dortmund, den 13.12.2002

Dr. Langemeyer
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplanung
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Hö 255 – Radsportzentrum Olympia – (gleichzeitig Änderung des Landschaftsplanes Dortmund-Süd)
hier: Einleitung des Satzungsverfahrens



Planbereich:
Die Umgrenzung des Bebauungsplanbereiches verläuft entlang der Ostseite der Flurstücke 188 und 177, Gemarkung Niederhofen, Flur 2 im Westen, der Südseite der Straße „Am Eiserfeld" im Norden, der Ostseite der Straße Schirrmannweg im Osten und der Nordseite der Wittbräucker Straße im Süden in Dortmund-Höchsten (siehe auch Übersichtsplan).
Der Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen hat in seiner Sitzung am 11.12.2002 beschlossen, das Satzungsverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Hö 255 – Radsportzentrum Olympia – einzuleiten.

Rechtsgrundlage:
§ 12 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141; BGBl. III/FNA 213 – 1) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666; SGV NRW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung.
Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht
Dortmund, den 13.12.2002

Dr. Langemeyer
Oberbürgermeister

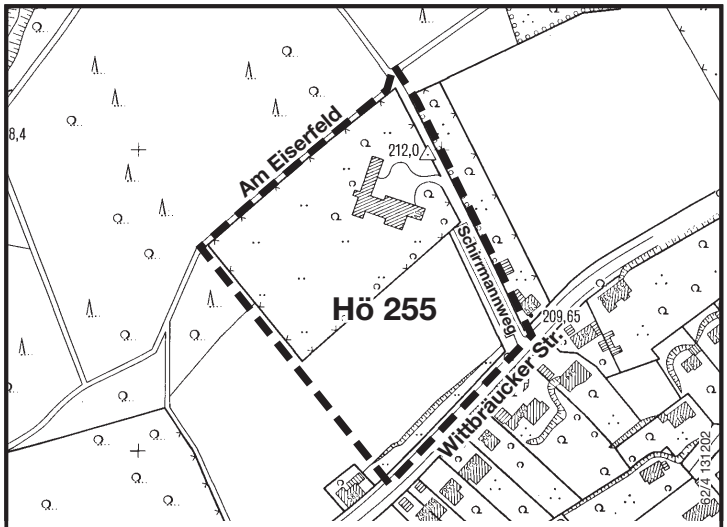
Internet: www.signal-iduna.de

Gut zu wissen
dass es SIGNAL IDUNA gibt

SIGNAL IDUNA
Versicherungen und Finanzen

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplanung
142. Änderung des Flächennutzungsplanes – Radsportzentrum Olympia – und vorhabenbezogener Bebauungsplan Hö 255 – Radsportzentrum Olympia – (gleichzeitig Änderung des Landschaftsplanes Dortmund-Süd) hier: Bürgeranhörung



Der Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen hat in seiner Sitzung am 11.12.2002 beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern, das Satzungsverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Hö 255 – Radsportzentrum Olympia - einzuleiten (gleichzeitig Änderung des Landschaftsplanes Dortmund-Süd) und die Bürgerinnen und Bürger an der Bauleitplanung zu beteiligen. Ziel der Bauleitplanverfahren ist es, die ehemalige Jugendherberge nördlich der Wittbräucker Straße, westlich der Straße „Schirrmannweg" zu einem Trainingszentrum des Radrennclubs RC Olympia e. V. umzubauen. An dieser Stelle soll ein modernes überregional bedeutsames „Leistungs- und Trainingszentrum" für Radsport entstehen.
Zur Bürgeranhörung liegen die Pläne aus vom 06.01.2003 bis 20.01.2003 im Stadtplanungsamt, Katharinenstraße 9, 3. Obergeschoss (Foyer).

Auslegungszeiten im Planungsamt:
montags bis mittwochs 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags 7.30 Uhr bis 17.30 Uhr
freitags 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
(außer an Feiertagen).
Zur Auskunftserteilung bzw. zur Erörterung stehen in Zimmer 311 und 303 im 3. Obergeschoss des vorgenannten Verwaltungsgebäudes Mitarbeiter/innen des Planungsamtes den Bürgerinnen und Bürgern zu folgenden Zeiten zur Verfügung:
montags bis mittwochs 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
(außer an Feiertagen).

Während dieser Zeit ist es möglich, sich schriftlich oder mündlich zu den Planungsabsichten zu äußern. Überdies besteht die Möglichkeit, einen Termin zur Auskunft und Erörterung fernmündlich unter den Rufnummern 50-2 37 87 und 50-2 37 75 zu vereinbaren.
Darüber hinaus besteht auch Gelegenheit, die Pläne (Planunterlagen) in der Bezirksverwaltungsstelle Dortmund-Hörde, Hörder Bahnhofstraße 16, 44263 Dortmund einzusehen.

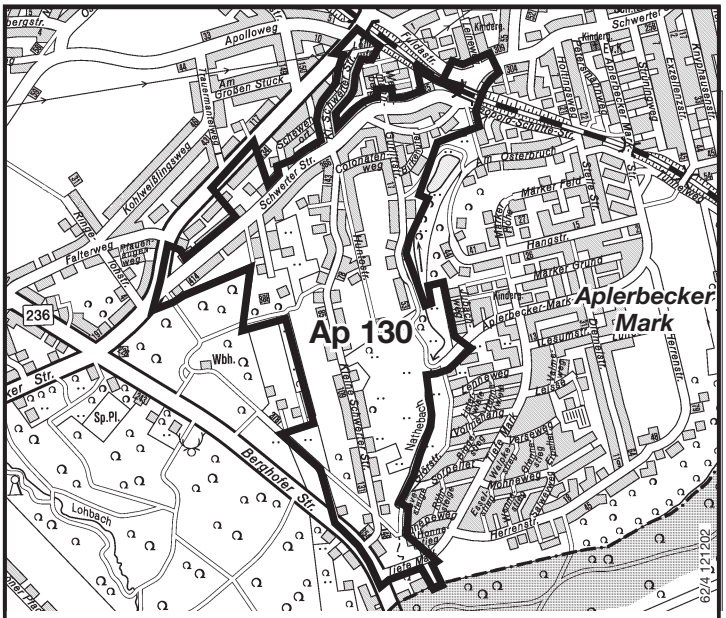
Öffnungszeiten der Bezirksverwaltungsstelle:
montags und dienstags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
mittwochs und freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
(außer an Feiertagen).

Nach § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141; BGBl. III/FNA 213 - 1) in der zur Zeit geltenden Fassung sind die Bürger/innen möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihnen ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Bei der öffentlichen Auslegung des konkreten Planentwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB zu einem späteren Zeitpunkt haben die Bürger/-innen das Recht, Anregungen zu dem Planentwurf vorzutragen.
Dortmund, den 13.12.2002

Dr. Langemeyer
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplanung
Bebauungsplan Ap 130 – Aplerbecker Mark West hier: Erneute Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes



Planbereich:
Zum Planbereich gehören die Ostseite der Berghofer Straße zwischen Tiefe Mark und der Westseite des Flurstückes 415 (Berghofer Straße 348), die Ostseite des Flurstückes 1568 (Wanderweg), die West- und die Nordseite des Flurstückes 1571 (= Südseite der Siedlung Berghofer Straße 276a–278e), die Westseite des Flurstückes 1575, die Südseite der Grundstücke Schwerter Straße 388a und 388b einschließlich des Wanderweges, die Ost- und die Nordseite des Flurstückes 254, die Ostseite der Wittbräukker Straße bis zur Südseite des Flurstückes 25, die Nordseite der Schwerter Straße einschließlich der Grundstücke Schwerter Straße 381–389 und Wittbräucker Straße 144–158 sowie das Teilstück Kleine Schwerter Straße zwischen Schwerter Straße und Wittbräucker Straße mit dem Grundstück Kleine Schwerter Straße 4, auf der Nordseite der Schwerter Straße das Grundstück Haus-Nr. 319 umfassend, der südwestliche Böschungsfuß der Bundesbahnlinie Dortmund - Iserlohn, östlich der Eisenbahntrasse das Flurstück 1487 und ein jeweils ca. 70 m langes Teilstück der Schwerter Straße, die hinteren Grenzen der Grundstücke Schwerter Straße 314–318, Birkenufer 12–28 und Gurlittstraße 16–30, die Ostseite der Gurlittstraße, die Ostseite des Grundstückes Gurlittstraße 55, die Nord-

und die Ostseite des Flurstückes 691 (= Westgrenze der Wohnbebauung Jubachweg) einschließlich eines ca. 80 m langen Endstückes der Aplerbecker-Mark-Straße, die Nord- und die Westseite des Flurstückes 585, die Westseite der Glörstraße, die Ostseite des Flurstückes 557, die Südseite der Straße Tiefe Mark einschließlich des Flurstückes 1919 in Dortmund-Aplerbeck (siehe beigefügten Übersichtsplan).
Der Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen der Stadt Dortmund hat in seiner Sitzung am 11.12.2002 beschlossen, den Bebauungsplan-Entwurf Ap 130 – Aplerbecker Mark West – und die Begründung vom 04.11.2002 öffentlich auszulegen.

Rechtsgrundlage:
§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141, BGBl. III/FNA 213 – 1).
Der Bebauungsplan-Entwurf Ap 130 – Aplerbecker Mark West - und die Begründung vom 04.11.2002 liegen daher auf die Dauer eines Monats vom 06.01.2003 bis 06.02.2003 einschließlich während der Dienststunden beim Stadtplanungsamt, Katharinenstr. 9, im Foyer des 3. Obergeschosses zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Auslegungszeiten im Planungsamt:

montags bis mittwochs	7.30 Uhr bis 12.15 Uhr und 12.45 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	7.30 Uhr bis 12.15 Uhr und 12.45 Uhr bis 17.30 Uhr
freitags	7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

(außer an Feiertagen).
Zur Auskunftserteilung bzw. zur Erörterung stehen in Zimmer 310 und 307 im 3. Obergeschoss des vorgenannten Verwaltungsgebäudes Mitarbeiter/innen des Planungsamtes den Bürgerinnen und Bürgern zu folgenden Zeiten zur Verfügung:

montags bis mittwochs	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

(außer an Feiertagen).

Während dieser Zeit ist es möglich, sich schriftlich oder mündlich zu den Planungsabsichten zu äußern. Überdies besteht die Möglichkeit, einen Termin zur Auskunft und Erörterung fernmündlich unter den Rufnummern 50-2 37 68 und 50-2 37 42 zu vereinbaren. Darüber hinaus besteht auch die Gelegenheit, die Pläne (Planunterlagen) in der Bezirksverwaltungsstelle Dortmund-Aplerbeck, Aplerbecker Marktplatz 21, 44287 Dortmund einzusehen.

Öffnungszeiten der Bezirksverwaltungsstelle:

montags und dienstags	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
mittwochs und freitags	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

(außer an Feiertagen).
Dortmund, den 13.12.2002

Dr. Langemeyer
Oberbürgermeister

Zoo Dortmund

Der weltweit anerkannte Zoo mit südamerikanischem Ambiente!

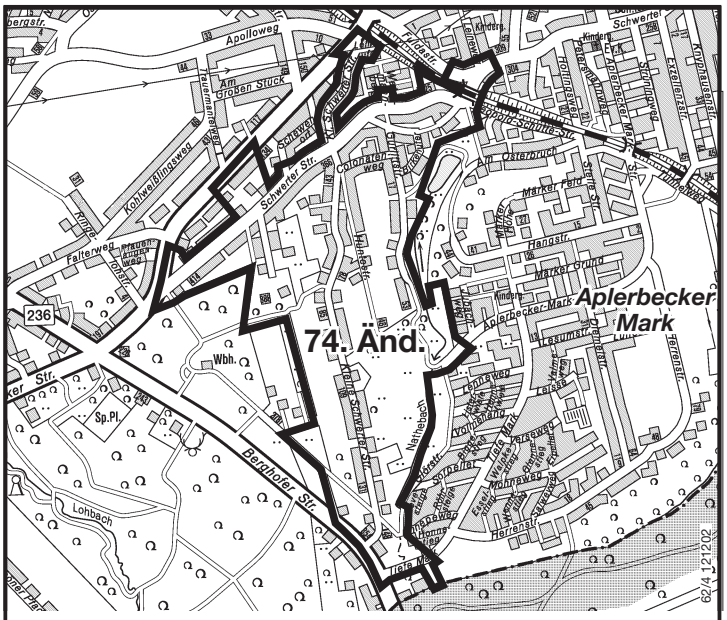
Im Amazonas-Tropenhaus tauchen Sie ein in die unvergleichliche Exotik des tropischen Regenwaldes. Die Südamerika-Freianlage versetzt Sie in das Savannen-Leben dieses fernen Kontinentes.

Erleben Sie über 2 500 Tiere aus 360 Arten aller Kontinente, viele hochbedroht in ihrem angestammten Lebensraum. Der große Kinderspielbereich, unser Streichelzoo und die Tierpark-Restauration laden ein.

Zoo Dortmund, 44225 Dortmund, Mergelteichstraße 80,
Tel.(0231) 50-2 85 81, Fax (0231) 71 21 75

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplanung
74. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dortmund vom 27.06.1985 - Aplerbecker Mark West - hier: Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes der Flächennutzungsplan-Änderung



Änderungsbereich:
Im Stadtbezirk Dortmund-Aplerbeck soll der Flächennutzungsplan vom 27.06.1985 in Teilbereichen geändert werden, und zwar innerhalb des Gebietes mit folgender Begrenzung:
Die Wittbräucker Straße bzw. die Schwerter Straße im Norden, dem Nathebachtal sowie der Westseite der Wohnbebauung westlich des Jubachweges im Osten, der Berghofer Straße im Süden, der Westseite des bebauten Grundstückes Berghofer Straße 348, den daran angrenzenden nach Norden verlaufenden Wanderweg, der Süd- und der Ostseite der bebauten Grundstücke Berghofer Straße 276 a - 278 e, der Süd- und der Westseite der bebauten Grundstücke Schwerter Straße 388 a und 388 b sowie der Südseite der bebauten Grundstücke Schwerter Straße 392 - 414 im Westen (siehe beigefügten Übersichtsplan). Der Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen der Stadt Dortmund hat in seiner Sitzung am 11.12.2002 beschlossen, den Entwurf der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes – Aplerbecker Mark West – mit Erläuterungsbericht vom 04.11.2002 öffentlich auszulegen.

Rechtsgrundlage:
§ 3 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141, BGBl. III/FNA 213 –1).

Der Entwurf der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes – Aplerbecker Mark West - und der Erläuterungsbericht vom 04.11.2002 liegen daher vom 06.01.2002 bis 06.02.2003 einschließlich während der Dienststunden beim Planungsamt der Stadt Dortmund, Verwaltungsgebäude Katharinenstraße 9, im Foyer des 3. Obergeschosses zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Auslegungszeiten des Planungsamtes:

montags bis mittwochs	7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	7.30 Uhr bis 17.30 Uhr
freitags	7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

(außer an Feiertagen).

Zur Auskunftserteilung bzw. zur Erörterung stehen in Zimmer 310 und 307 im 3. Obergeschoss des vorgenannten Verwaltungsgebäudes Mitarbeiter/innen des Planungsamtes den Bürgerinnen und Bürgern zu folgenden Zeiten zur Verfügung.

montags bis mittwochs	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

(außer an Feiertagen).
Überdies besteht auch Möglichkeit, den Änderungsentwurf und den Erläuterungsbericht in der Bezirksverwaltungsstelle Dortmund-Aplerbeck, Aplerbecker Marktplatz 21, 44287 Dortmund, einzusehen.

Öffnungszeiten der Bezirksverwaltungsstellen:

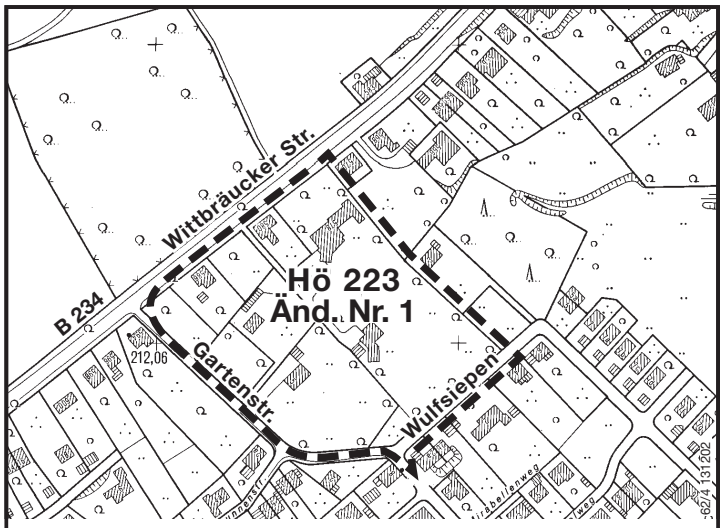
montags	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
dienstags, mittwochs und freitags	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

(außer an Feiertagen).
Anregungen können während der vorgenannten Auslegungsfrist bei der Stadt Dortmund (zweckmäßigerweise beim Stadtplanungsamt) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.
Dortmund, den 13.12.2002

Dr. Langemeyer
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplanung
Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Hö 223 – In der Heide
hier: Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes



Änderungsbereich:
Der Änderungsbereich umfasst die Grundstücke südlich Wittbräucker Straße / östlich Gartenstraße. Im Süden wird die Straße Wulfsiepen einschließlich der Fläche des nach rechtskräftigem Bebauungsplan festgesetzten Ausbaus in den Geltungsbereich einbezogen. Im Osten verläuft die Geltungsbereichsgrenze entlang der östlichen Seite der Flurstücke 1309 und 207, Gemarkung Holzen, Flur 13, in Dortmund-Holzen (siehe auch Übersichtsplan).

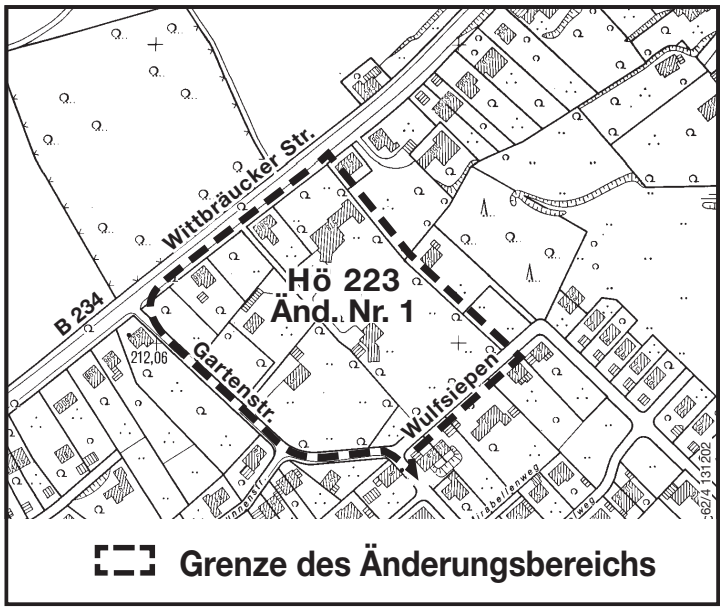
Art der Änderung:
Die Änderung des Bebauungsplanes beinhaltet eine Umplanung im Bereich der Straße Wulfsiepen sowie eine Neuordnung des nördlich angrenzenden Baugebietes. Der Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen der Stadt hat in seiner Sitzung am 06.11.2002 beschlossen, den Bebauungsplan Hö 223 – In der Heide – zu ändern (Änderung Nr. 1).

Rechtsgrundlage:
§ 2 Abs. 1 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141; BGBl. III/FNA 213 - 1) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666; SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung.
Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Dortmund, den 13.12.2002

Dr. Langemeyer
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplanung
Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Hö 223
- In der Heide -
hier: Bürgeranhörung



Der Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen der Stadt hat in seiner Sitzung am 06.11.2002 beschlossen, den Bebauungsplan Hö 223 zu ändern (Änderung Nr. 1).
Die Änderung des Bebauungsplanes beinhaltet eine Umplanung im Bereich der Straße Wulfsiepen sowie eine Neuordnung des nördlich angrenzenden Baugebietes. Der Ausbau des Wulfsiepen, der bislang aufgrund fehlender Grundstücksverfügbarkeit nicht möglich war, soll auf die nördlich angrenzenden Flurstücke verschoben werden.
Das Baugebiet zwischen Wittbräucker Straße und Wulfsiepen wird zukünftig über zwei Stichstraßen erschlossen. Die nördlichen Baufenster sollen von einer Verkehrsfläche von der Gartenstraße, die südlichen vom Wulfsiepen aus erschlossen werden. Darüber hinaus soll mit der Änderung des Bebauungsplanes dem großen Gehölz- und Baumbestand entsprechend einer aktuellen Einmessung und Bewertung Rechnung getragen werden.
Zur Bürgeranhörung liegen die Pläne aus vom 06.01.2003 bis 20.01.2003 einschließlich im Stadtplanungsamt, Katharinenstraße 9, 3. Obergeschoß (Foyer).

Auslegungszeiten im Planungsamt:

montags bis mittwochs	7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	7.30 Uhr bis 17.30 Uhr
freitags	7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

(außer an Feiertagen).
Zur Auskunftserteilung bzw. zur Erörterung stehen in Zimmer 309 und 303 im 3. Obergeschoß des vorgenannten Verwaltungsgebäudes Mitarbeiter/innen des Planungsamtes den Bürgerinnen und Bürgern zu folgenden Zeiten zur Verfügung:

montags bis mittwochs	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr

donnerstags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
(außer an Feiertagen).

Während dieser Zeit ist es möglich, sich schriftlich oder mündlich zu den Planungsabsichten zu äußern. Überdies besteht die Möglichkeit, einen Termin zur Auskunft und Erörterung fernmündlich unter den Rufnummern 50-2 25 28 und 50-2 37 75 zu vereinbaren. Darüber hinaus besteht auch die Gelegenheit, die Pläne (Planunterlagen) in der Bezirksverwaltungsstelle Dortmund-Hörde, Hörder Bahnhofstraße 16, 44263 Dortmund, einzusehen.

Öffnungszeiten der Bezirksverwaltungsstelle:
montags und dienstags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
mittwochs und freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
(außer an Feiertagen).

Nach § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141, BGBl. III/FNA 213-1) in der zur Zeit geltenden Fassung sind die Bürger/innen möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihnen ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Bei der öffentlichen Auslegung des konkreten Planentwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB zu einem späteren Zeitpunkt haben die Bürger/innen das Recht, Anregungen zu dem Planentwurf vorzutragen.
Dortmund, den 13.12.2002

Dr. Langemeyer
Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibungen

• Stadt Dortmund, Städt. Immobilienwirtschaft

1. Auftraggeber: Städtische Immobilienwirtschaft, Königswall 14, D-44122 Dortmund, Tel.: (0231) 50-2 61 86, Fax: (0231) 50-2 77 68
2. a) Verfahrensart: Offenes Verfahren,
   b) Bauvertrag
3. a) Ausführungsort: Seniorenheim Scharnhorst, Westholz. 17, 44328 Dortmund
   b) Auftragsgegenstand: Trockenbauarbeiten, CPV-Nr. 45324000-4 ca. 4.800 qm Gipskartondecken
   c) Losweise Vergabe: keine losweise Vergabe
   d) entfällt
4. Ausführungsfrist: Beginn: Juni 2003, Dauer: 10 Wochen
5. a) Anschrift: Stadt Dortmund, Städtische Immobilienwirtschaft, Königswall 14, D- 44122 Dortmund, Zimmer 210, Tel.: (0231) 50-2 61 86, Telefax: (0231) 50-2 77 68
   b) Kosten der Verdingungsunterlagen: 29,- Euro, Einzuzahlen auf das Konto der Sparkasse Dortmund Kto-Nr. 001 125 796, BLZ: 440 501 99, mit dem Hinweis auf die Ausschreibungsnummer: 6503016 Angebotsunterlagen sind mit dem Nachweis des bezahlten Kostenerstattungsbetrages schriftlich anzufordern. Die Anforderung muss spätestens am Dienstag, dem 14.01.2003, bei der Städtischen Immobilienwirtschaft, Königswall 14, D-44122 Dortmund, vorliegen. Verspätete Bewerbungen und solche ohne gültigen Einzahlungsbeleg werden nicht berücksichtigt. Die Zusendung der Angebotsunterlagen erfolgt unverzüglich nach Ablauf der Ausschlussfrist durch die Post.
6. a) Eröffnungstermin: 25.02.2003
   b) siehe 5.a)
   c) Deutsch
7. a) Bieter und deren Bevollmächtigte
   b) 25.02.03, Königswall 14, 44122 Dortmund, Raum 211
8. Kautionen und sonstige Sicherheiten: Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5% der Auftragssumme einschl. der Nachträge. Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3% der Abrechnungssumme.
9. Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen: Zahlungsbedingungen gemäß Verdingungsunterlagen
10. Rechtsform der Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
11. Mindestanforderungen: Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens sowie der Umsatz bezüglich der besonderen Leistungsart, die Gegenstand der Vergabe ist, jeweils bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre. Liste der in den letzten drei Geschäftsjahren ausgeführten vergleichbaren Leistungen, mit Angabe des Auftraggebers, der Ausführungsarten, der Ausführungszeit und der Auftragssumme. Bescheinigung der zuständigen Stelle über die ordnungsgemäße Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung. Bescheinigung der zuständigen Stelle über die ordnungsgemäße Zahlung der Steuern. Gültige Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes gem. § 48 EStG. Bescheinigung/ Nachweis, dass über das Vermögen des Bewerbers kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist. Bescheinigung über den Eintrag im Berufs- oder Handelsregister. Bescheinigung über die Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft. Aktueller Auszug aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als drei Monate). Angaben über das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene Personal. Angaben über die verfügbare technische Ausrüstung.
12. Bindefrist: Die Bieter sind bis zum 22.04.2003 an ihr Angebot gebunden.
13. Zuschlagskriterien: Das wirtschaftlichste Angebot unter Einbeziehung der Gesichtspunkte Preis, Qualität, Ausführungsfrist.
14. entfällt
15. Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren erteilt die unter Ziffer 5. genannte Stelle. Auskünfte zum Inhalt der Ausschreibung erteilt: Städtische Immobilienwirtschaft, Herr Färber, Tel.: (0231) 50-2 39 96, Der Auslober wendet die Bestimmungen gemäß RdErl. d. Innenministeriums „Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung" vom 12.04.1999 –IR 002.3-45, Nr. 3.1 und Nr. 3.3 an Vergabekammer: Bezirksregierung Arnsberg, Vergabekammer, Seibertzstr.1, D-59821 Arnsberg
16. keine Vorinformation
17. 11.12.2002
18. 11.12.2002
19.

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

• Stadt Dortmund, Städt. Immobilienwirtschaft

1. Auftraggeber: Städtische Immobilienwirtschaft, Königswall 14, D-44122 Dortmund, Tel.: (0231) 50-2 61 86, Fax: (0231) 50-2 77 68
2. a) Verfahrensart: Offenes Verfahren,
   b) Bauvertrag
3. a) Ausführungsort: Seniorenheim Scharnhorst, Westholz. 17, 44328 Dortmund
   b) Auftragsgegenstand: Fliesenarbeiten, CPV-Nr. 45431000-7 ca. 3.000 qm Wandplattierungen, ca. 1.200 qm Bodenfliesen
   c) Losweise Vergabe: keine losweise Vergabe
   d) entfällt
4. Ausführungsfrist: Beginn: April 2003, Dauer: 18 Wochen
5. a) Anschrift: Stadt Dortmund, Städtische Immobilienwirtschaft, Königswall 14, D-44122 Dortmund, Zimmer 210, Tel.: (0231) 50-2 61 86, Telefax: (0231) 50-2 77 68
   b) Kosten der Verdingungsunterlagen: 33,- Euro, Einzuzahlen auf das Konto der Sparkasse Dortmund Kto-Nr. 001 125 796, BLZ: 440 501 99, mit dem Hinweis auf die Ausschreibungsnummer: 6503017 Angebotsunterlagen sind mit dem Nachweis des bezahlten Kostenerstattungsbetrages schriftlich anzufordern. Die Anforderung muss spätestens am Dienstag, dem 14.01.2003, bei der Städtischen Immobilienwirtschaft, Königswall 14, D-44122 Dortmund, vorliegen. Verspätete Bewerbungen und solche ohne gültigen Einzahlungsbeleg werden nicht berücksichtigt. Die Zusendung der Angebotsunterlagen erfolgt unverzüglich nach Ablauf der Ausschlussfrist durch die Post.
6. a) Eröffnungstermin: 25.02.2003
   b) siehe 5.a)
   c) Deutsch
7. a) Bieter und deren Bevollmächtigte
   b) 25.02.2003, Königswall 14, 44122 Dortmund, Raum 211
8. Kautionen und sonstige Sicherheiten: Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5% der Auftragssumme einschl. der Nachträge. Gewähr-

leistungsbürgschaft in Höhe von 3% der Abrechnungssumme.
9. Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen: Zahlungsbedingungen gemäß Verdingungsunterlagen
10. Rechtsform der Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
11. Mindestanforderungen: Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens sowie der Umsatz bezüglich der besonderen Leistungsart, die Gegenstand der Vergabe ist, jeweils bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre. Liste der in den letzten drei Geschäftsjahren ausgeführten vergleichbaren Leistungen, mit Angabe des Auftraggebers, der Ausführungsarten, der Ausführungszeit und der Auftragssumme. Bescheinigung der zuständigen Stelle über die ordnungsgemäße Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung. Bescheinigung der zuständigen Stelle über die ordnungsgemäße Zahlung der Steuern. Gültige Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes gem. § 48 EStG. Bescheinigung/ Nachweis, dass über das Vermögen des Bewerbers kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist. Bescheinigung über den Eintrag im Berufs- oder Handelsregister. Bescheinigung über die Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft. Aktueller Auszug aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als drei Monate). Angaben über das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene Personal. Angaben über die verfügbare technische Ausrüstung.
12. Bindefrist: Die Bieter sind bis zum 22.04.2003 an ihr Angebot gebunden.
13. Zuschlagskriterien: Das wirtschaftlichste Angebot unter Einbeziehung der Gesichtspunkte Preis, Qualität, Ausführungsfrist.
14. entfällt
15. Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren erteilt die unter Ziffer 5. genannte Stelle. Auskünfte zum Inhalt der Ausschreibung erteilt: Städtische Immobilienwirtschaft, Herr Färber, Tel.: (0231) 50-2 39 96, Der Auslober wendet die Bestimmungen gemäß RdErl. d. Innenministeriums „Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung" vom 12.04.1999 –IR 002.3-45, Nr. 3.1 und Nr. 3.3 an Vergabekammer: Bezirksregierung Arnsberg, Vergabekammer, Seibertzstr.1, D-59821 Arnsberg
16. keine Vorinformation
17. 11.12.2002
18. 11.12.2002
19.

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

• Stadt Dortmund, Städt. Immobilienwirtschaft

1. Auftraggeber: Städtische Immobilienwirtschaft, Königswall 14, D-44122 Dortmund, Tel.: (0231) 50-2 61 86, Fax: (0231) 50-2 77 68
2. a) Verfahrensart: Offenes Verfahren,
   b) Bauvertrag
3. a) Ausführungsort: Seniorenheim Scharnhorst, Westholz 17, 44328 Dortmund
   b) Auftragsgegenstand: Estrich- und Oberbodenarbeiten , CPV-Nr. 45262320-0 ca. 3.000 qm Estricharbeiten, ca. 3.000 qm Kautschukbeläge
   c) Losweise Vergabe: keine losweise Vergabe
   d) entfällt
4. Ausführungsfrist: Beginn: Mai 2003, Dauer: 12 Wochen
5. a) Anschrift: Stadt Dortmund, Städtische Immobilienwirtschaft, Königswall 14, D- 44122 Dortmund, Zimmer 210, Tel.: (0231) 50-2 61 86, Telefax: (0231) 50-2 77 68
   b) Kosten der Verdingungsunterlagen: 28,- Euro, Einzuzahlen auf das Konto der Sparkasse Dortmund Kto-Nr. 001 125 796, BLZ: 440 501 99, mit dem Hinweis auf die Ausschreibungsnummer: 6503018 Angebotsunterlagen sind mit dem Nachweis des bezahlten Kostenerstattungsbetrages schriftlich anzufordern. Die Anforderung muss spätestens am Dienstag, dem 14.01.2003, bei der Städtischen Immobilienwirtschaft, Königswall 14, D-44122 Dortmund, vorliegen. Verspätete Bewerbungen und solche ohne gültigen Einzahlungsbeleg werden nicht berücksichtigt. Die Zusendung der Angebotsunterlagen erfolgt unverzüglich nach Ablauf der Ausschlussfrist durch die Post.
6. a) Eröffnungstermin: 25.02.03
   b) siehe 5.a)
   c) Deutsch
7. a) Bieter und deren Bevollmächtigte
   b) 25.02.2003, Königswall 14, 44122 Dortmund, Raum 211
8. Kautionen und sonstige Sicherheiten: Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5% der Auftragssumme einschl. der Nachträge. Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3% der Abrechnungssumme.
9. Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen: Zahlungsbedingungen gemäß Verdingungsunterlagen
10. Rechtsform der Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
11. Mindestanforderungen: Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens sowie der Umsatz bezüglich der besonderen Leistungsart, die Gegenstand der Vergabe ist, jeweils bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre. Liste der in den letzten drei Geschäftsjahren ausgeführten vergleichbaren Leistungen, mit Angabe des Auftraggebers, der Ausführungsarten, der Ausführungszeit und der Auftragssumme. Bescheinigung der zuständigen Stelle über die ordnungsgemäße Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung. Bescheinigung der zuständigen Stelle über die ordnungsgemäße Zahlung der Steuern. Gültige Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes gem. § 48 EStG. Bescheinigung/ Nachweis, dass über das Vermögen des Bewerbers kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist. Bescheinigung über den Eintrag im Berufs- oder Handelsregister. Bescheinigung über die Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft. Aktueller Auszug aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als drei Monate). Angaben über das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene Personal. Angaben über die verfügbare technische Ausrüstung.
12. Bindefrist: Die Bieter sind bis zum 22.04.2003 an ihr Angebot gebunden.
13. Zuschlagskriterien: Das wirtschaftlichste Angebot unter Einbeziehung der Gesichtspunkte Preis, Qualität, Ausführungsfrist.
14. entfällt
15. Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren erteilt die unter Ziffer 5. genannte Stelle. Auskünfte zum Inhalt der Ausschreibung erteilt: Städtische Immobilienwirtschaft, Herr Färber, Tel.: (0231) 50-2 39 96, Der Auslober wendet die Bestimmungen gemäß RdErl. d. Innenministeriums „Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung" vom 12.04.1999 –IR 002.3-45, Nr. 3.1 und Nr. 3.3 an. Vergabekammer: Bezirksregierung Arnsberg,Vergabekammer, Seibertzstr.1, D-59821 Arnsberg.
16. keine Vorinformation
17. 11.12.2002
18. 11.12.2002
19.

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

• Stadt Dortmund, Städt. Immobilienwirtschaft

Folgende Bauleistungen werden im Anschluss nachstehend angegebenen Ausschlusstermin ausgeschrieben:

Schadstoffsanierung Schulzentrum Aplerbeck, Schweizer Allee 25, 44287 Dortmund - Bodenbelagsarbeiten.

Leistungen: ca. 5.300 qm Bodenbelag in Form eines Bodenbeschichtungssystems, ca. 400 qm Nadelflies. Kostenerstattungsbetrag: 10,00 Euro. Einzuzahlen auf das Konto der Sparkasse Dortmund 001 125 796, BLZ: 440 501 99. Ausschreibungs-Nr.: 6503019. Beginn der Ausführung: 1. BA 06.02.2003; 2. BA 16.10.2003; 3. BA 27.05.2004; Dauer der Ausführung: 1. BA 20 Tage; 2. BA 25 Tage; 3. BA 15 Tage. Angebotsunterlagen sind mit dem Nachweis des bezahlten Kostenerstattungsbetrages (Zahlkartenabschnitt oder ähnliches beifügen) schriftlich anzufordern. Die schriftliche Bewerbung mit dem Einzahlungsbeleg muss spätestens am Dienstag, dem 14.01.2003, bei der Städtischen Immobilienwirtschaft, Königswall 14, Zimmer 210, 44122 Dortmund, vorliegen. Die Nummer der Ausschreibung ist bei der Einzahlung des Kostenerstattungsbetrages unbedingt anzugeben. Beträge verschiedener Bewerbungen sind nicht zusammenzufassen. Bei Nichtteilnahme am Wettbewerb werden eingezahlte Kostenerstattungsbeträge nicht zurückgezahlt. Der Bewerbung um die Teilnahme am Wettbewerb sind folgende Nachweise beizufügen:
– Referenzen über bereits ausgeführte vergleichbare Arbeiten in den letzten drei Geschäftsjahren,
– Aktuelle Anzahl der Mitarbeiter,
– Liste der verfügbaren technischen Ausrüstung. Bescheinigung der zuständigen Stelle über die ordnungsgemäße Zahlung der Steuern.

Bescheinigung/Nachweis, dass über das Vermögen des Bewerbers kein

Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist. Bescheinigung über den Eintrag im Berufs- oder Handelsregister. Aktueller Auszug aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als drei Monate).Verspätete oder unvollständige Bewerbungen können von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen werden. Die Zusendung der Angebotsunterlagen erfolgt kurzfristig nach Ablauf des obengenannten Ausschlusstermins durch die Post.
Der Auslober wendet die Bestimmungen gemäß RdErl. d. Innenministeriums „Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung" vom 12.04.1999-IR 002.3-45, Nr. 3.1 und Nr. 3.3 an.

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

• Stadt Dortmund, Städt. Immobilienwirtschaft

Folgende Bauleistungen werden im Anschluss nachstehend angegebenen Ausschlusstermin ausgeschrieben:

Marie-Reinders-Realschule, Neubau Fachklassentrakt, Hochofenstr. 38, Dortmund-Hörde – Lieferung von Beleuchtungskörpern.

Leistungen: ca. 300 St. Einbauleuchten, ca. 160 St. Downlights, ca. 80 St. Feuchtraumleuchten, 1 St. Zentralbatterieanlage, ca. 75 St. Rettungszeichen- und Sicherheitsleuchten. Kostenerstattungsbetrag: 10,00 Euro. Einzuzahlen auf das Konto der Stadtsparkasse Dortmund 001 125 796, BLZ: 440 501 99. Ausschreibungs-Nr.: 6503020. Beginn der Ausführung: Mai 2003; Dauer der Ausführung: Juli 2003. Angebotsunterlagen sind mit dem Nachweis des bezahlten Kostenerstattungsbetrages (Zahlkartenabschnitt oder ähnliches beifügen) schriftlich anzufordern. Die schriftliche Bewerbung mit dem Einzahlungsbeleg muss spätestens am Dienstag, dem 14.01.2003, bei der Städtischen Immobilienwirtschaft, Königswall 14, Zimmer 210, 44122 Dortmund, vorliegen. Die Nummer der Ausschreibung ist bei der Einzahlung des Kostenerstattungsbetrages unbedingt anzugeben. Beträge verschiedener Bewerbungen sind nicht zusammenzufassen. Bei Nichtteilnahme am Wettbewerb werden eingezahlte Kostenerstattungsbeträge nicht zurückgezahlt. Der Bewerbung um die Teilnahme am Wettbewerb sind folgende Nachweise beizufügen:
– Referenzen über bereits ausgeführte vergleichbare Arbeiten in den letzten drei Geschäftsjahren,
– Aktuelle Anzahl der Mitarbeiter,
– Liste der verfügbaren technischen Ausrüstung. Bescheinigung der zuständigen Stelle über die ordnungsgemäße Zahlung der Steuern.

Bescheinigung/Nachweis, dass über das Vermögen des Bewerbers kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist. Bescheinigung über den Eintrag im Berufs- oder Handelsregister. Aktueller Auszug aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als drei Monate). Verspätete oder unvollständige Bewerbungen können von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen werden. Die Zusendung der Angebotsunterlagen erfolgt kurzfristig nach Ablauf des obengenannten Ausschlusstermines durch die Post. Der Auslober wendet die Bestimmungen gemäß RdErl. d. Innenministeriums „Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung" vom 12.04.1999-IR 002.3-45, Nr. 3.1 und Nr. 3.3 an.

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

• Stadt Dortmund, Amt für Tiefbau und Straßenverkehr

Folgende Baumaßnahme wird im Anschluss an den nachstehend angegebenen Ausschlusstermin öffentlich ausgeschrieben:

Straßenbauvorhaben Nr. 666 044 040
Evinger Platz – 2. Teilabschnitt: Errichtung einer Bühne in Dortmund-Eving

An Leistungen fallen u.a. an:

35 m	Winkelstützmauer setzen
6 t	Gussasphalt in kleinen Mengen einbauen
1 St.	Überdachung aus Stahl
20 m	Geländer

Ende der Anforderungsfrist:	24.01.2003
Submission:	05.03.2003, 9.30 Uhr
Zuschlagsfrist:	04.04.2003
Ausführungszeit:	4 Wochen
Kostenerstattungsbetrag:	20,00 Euro

Leistungsverzeichnis aus Diskette
Dateiformat .d 83 (Gaeb 90) zusätzlich: 5,00 Euro

Straßenbauvorhaben Nr. 666 044 058
Kreisstraße – Nördlicher Gehweg in Dortmund-Holzen

An Leistungen fallen u.a. an:

1.000 t	Naturgestein liefern und einbauen
460 t	Mineralgemisch liefern und einbauen
500 qm	Asphaltbeton liefern und einbauen
1.040 qm	Betonpflaster liefern und einbauen
1.200 m	PVC- Rohre liefern und verlegen

Ende der Anforderungsfrist:	24.01.2003
Submission:	05.03.2003, 9.50 Uhr
Zuschlagsfrist:	04.04.2003
Ausführungszeit:	8 Wochen
Kostenerstattungsbetrag:	25,00 Euro

Leistungsverzeichnis aus Diskette
Dateiformat .d 83 (Gaeb 90) zusätzlich: 5,00 Euro

Straßenbauvorhaben Nr. 666 044 031
Ausbau des Parkplatzes an der Marsbruchstraße in Dortmund-Aplerbeck

An Leistungen fallen u.a. an:

1.180 cbm	Bodenaushub
500 t	Naturgestein liefern und einbauen
850 t	Frostschutzmaterial liefern und einbauen
850 t	Schottertragschichtmaterial liefern und einbauen
900 qm	Asphalttragschicht herstellen
900 qm	Asphaltbeton liefern und einbauen
1.320 qm	Pflasterung der Parkflächen

Ende der Anforderungsfrist:	24.01.2003
Submission:	05.03.2003, 10.10 Uhr
Zuschlagsfrist:	04.04.2003
Ausführungszeit:	5 Monate
Kostenerstattungsbetrag:	30,00 Euro

Leistungsverzeichnis aus Diskette
Dateiformat .d 83 (Gaeb 90) zusätzlich: 5,00 Euro

Die Ausschreibungsunterlagen für die genannte Baumaßnahme sind bis spätestens 24.01.2003 schriftlich beim Amt für Tiefbau und Straßenverkehr, Königswall 14, Zimmer 1603, 44137 Dortmund, unter Beifügung des Einzahlungsbeleges über den Kostenerstattungsbetrag, anzufordern. Der Kostenerstattungsbetrag ist an die Stadtkasse Dortmund, Kontonummer 001 123 424 bei der Sparkasse Dortmund (BLZ 440 501 99), unter Angabe der o. g. Ausschreibungs-Nr., der Baumaßnahme und der Anschrift des Bieters zu überweisen. Bitte für jede Ausschreibungsanforderung einen gesonderten Einzahlungsbeleg beifügen.
Einzahlungen in bar, mit Verrechnungsscheck oder auf andere Konten werden nicht anerkannt. Der für die Verdingungsunterlagen erhobene Betrag wird nicht zurückerstattet. Verspätet eingegangene Bewerbungen oder solche ohne beigefügten Einzahlungsbeleg können nicht berücksichtigt werden. Die Angebotsunterlagen werden nach Ablauf der o. g. Anforderungsfrist zugesandt. Aufträge werden nur an Bewerber vergeben, die nachweislich (ggf. durch Referenzen) Arbeiten der ausgeschriebenen Art sach-, fach- und termingerecht ausgeführt und am Tage der Angebotsabgabe die Unbedenklichkeitsbescheinigungen vorgelegt haben. Bewerber haben auf Verlangen zum Nachweis ihrer Zuverlässigkeit gem. § 8 Nr. 5 Abs. 2 VOB/A einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister (§ 150 Gewerbeordnung) vorzulegen. Der Auszug darf nicht älter als drei Monate sein. Der Auslober wendet die Bestimmungen gemäß RdErl. d. Innenministeriums „Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung" vom 12.4.1999 – IR 002.3-45, Nummern 3.1 und 3.3 an. Nachprüfstelle gem. § 31 VOB/A: Vergabekammer der Bezirksregierung Arnsberg- Dez. 63, Seibertzstr. 1, 59817 Arnsberg.

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Städtische Dienststellen und ihre Anschriften

Allgemeine Sprechzeiten: Mo.–Mi. 8–12 Uhr, 13–15.30 Uhr, Do. 8–12, 13–17 Uhr; Fr. 8–12 Uhr
Zentrale Rufnummer der Stadtverwaltung: (0231) 50-0
Zentrale Postanschrift: Stadtverwaltung Dortmund, 44122 Dortmund
Internet: www.dortmund.de

Amt für Angelegenheiten des Oberbürgermeisters und des Rates, Rathaus, Friedensplatz 1, Tel. 50-2 20 19
– Frauenbüro, Südwall 2–4, Tel. 50-2 54 77
Amt für öffentliche Ordnung *), Hoher Wall 15, Tel. 50-2 23 29
– Veterinäramt *), Hoher Wall 5, Tel. 50-2 30 02
Amt für Statistik und Wahlen *), Königswall 25–27, (AOK-Gebäude), Tel. 50- 2 21 29
Amt für Tiefbau und Straßenverkehr, Königswall 14, Tel. 50-2 26 69
Amt für Wohnungswesen *), Südwall 2–4, Tel. 50-2 26 49
Bauordnungsamt *), Katharinenstraße 9, Tel. 50-2 26 39
Bürgerdienste *), Stadthaus, Olpe 1, Tel. 50-2 23 39
– Standesamt Innenstadt, Olpe 1, Tel. 50-2 23 42
Dienstleistungszentrum, Südwall 2–4
– Einwohnerwesen, 50-2 63 30
– Kraftfahrzeugzulassung, Tel. 50-2 31 21
– Führerscheinangelegenheiten, Tel. 50-2 75 56
– Wohngeldstelle Innenstadt, Tel. 50-2 36 40
Dortmund-Agentur *), Friedensplatz 3, Tel. 50-2 21 30/39
dortmund-project, Hohe Straße 1, Tel. 28 65 84-55
Dortmunder Systemhaus, Deggingstraße 38, Tel. 50-2 21 09
Feuerwehr Dortmund, Steinstraße 25, Tel. 8 45-0
Friedhöfe Dortmund, Am Gottesacker 25, Tel. 56 20 92-0
Gesundheitsamt, Hövelstraße 8, Tel. 50-2 25 39
Jugendamt, Ostwall 64, Tel. 50-2 25 19
– Büro für Kinderinteressen *), Ostwall 64, Tel. 50-1 23 45
Klinikum Dortmund gGmbH, Beurhausstraße 40, Tel. 50-2 15 39
Kulturbetriebe Dortmund
– Geschäftsbereich Kulturbüro, Kleppingstraße, 21–23, Tel. 50-2 24 19
– Geschäftsbereich Bibliotheken*), Königswall 18, Tel. 50-2 32 25
- **Fritz-Hüser-Institut,** Ostwall 64, Tel. 50-2 31 35
- **Institut für Zeitungsforschung,** Königswall 18, Tel. 50-2 32 21
- **Stadt- und Landesbibliothek,** Königswall 18, Tel. 50- 2 32 25

– Geschäftsbereich Museen, Hansastraße 3, Tel. 50-2 55 01
– Geschäftsbereich Stadtarchiv, Märkische Straße 14, Tel. 50-2 21 59
– Geschäftsbereich Musikschule, Steinstraße 35, Tel. 50-2 32 50
– Geschäftsbereich Volkshochschule, Hansastraße 2–4, Tel. 50-2 24 39
– Geschäftsbereich Dietrich-Keuning-Haus, Leopoldstraße 50–58, Tel. 50-2 29 00
– Büro der Geschäftsleitung, Kleppingstraße 21–23, Tel. 50-2 24 10
Liegenschaftsamt, Töllnerstraße 9–11, Tel. 50-2 22 39
Personalamt, Hansastraße 95, Tel. 50-2 21 19
Pressestelle, Friedensplatz 1, Tel. 50-2 21 31
Rechnungsprüfungsamt, Viktoriastraße 15, Tel. 50-2 21 49
Rechtsamt, Markt 6–8, Tel. 50-2 23 09
Regiebetrieb Stadtgrün, Hoher Wall 5–7, Tel. 50-2 26 79
– Geschäftsbereich für Forst-, Jagd- und Fischereiangelegenheiten, Hoher Wall 5, Tel. 50-2 26 74
Schulverwaltungsamt *), Kleppingstraße 21–23, Tel. 50-2 24 09
– Schulamt für die Stadt Dortmund, Kleppingstraße 21–23, Tel. 50-2 23 60
– Stadtbildstelle/Medienzentrum, Leopoldstraße 16–20 Tel. 50- 2 52 39
Seniorenheime gGmbH, Rolandstraße 3–5, Tel. 50-2 33 45
Sozialamt *),
– Innenstadt-West/Ost, Luisenstraße 11–13, Tel. 50-2 32 76
– Nord-West/-Ost, Leopoldstraße 50–58, Tel. 50-2 69 15
– Fachbereich für Senioren-, Behindertenarbeit und Pflegeberatung *), Hoher Wall 5–7, Tel. 50-2 25 05
Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund,
– Geschäftsbereich 1 - Sport, Untere Brinkstraße 81–83, Tel. 50-1 15 20
– Geschäftsbereich 2 - Zoo Dortmund, Mergelteichstraße 80, Tel. 50-2 85 81
– Geschäftsbereich 3 - Westfalenpark, An der Buschmühle 3, Tel. 50-2 61 00
– Geschäftsbereich 4 - Zentrale Dienste, Untere Brinkstr. 81–83, Tel. 50-1 12 20
Stadtbahnbauamt, Viktoriastraße 15, Tel. 50-2 26 99
Stadtkasse und Steueramt,
Stadthaus, Olpe 1, Tel. 50-2 22 19
Hoher Wall 1–12, Tel. 50-2 22 04
Stadtkämmerei, Südwall 2–4, Tel. 50-2 22 09
Stadtplanungsamt, Katharinenstraße 9, Tel. 50-2 26 19
Städt. Immobilienwirtschaft, Königswall 14, Tel. 50-2 26 59
Theater Dortmund, Kuhstraße 12, Tel. 50-2 76 66
Tierschutzzentrum, Hallerey 39, Tel. 50-2 26 78
Umweltamt, Katharinenstraße 12, Tel. 50-2 26 09
Vermessungs- und Katasteramt,*)
Märkische Straße 24–26, Tel. 50-2 26 29
Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung Dortmund,
Hohe Straße 1, Tel. 50-2 20 39/2 20 59
– Geschäftsbereich Firmen, Technologien, Töllnerstraße 9–11, Tel. 50-2 28 09
– Geschäftsbereich Beschäftigung, Qualifizierung, Europa, Hohe Straße 1, Tel. 50-2 43 25
– Regionalstelle Frau und Wirtschaft, Hohe Straße 1, Tel. 50-2 32 61
– Geschäftsbereich Zentrale Dienste, Töllnerstraße 9–11, Tel. (0231) 50-2 28 00

Städtische Bezirksverwaltungsstellen *)
DO-Aplerbeck, Aplerbecker Marktplatz 21, Tel. 50-2 93 10
DO-Brackel, Brackeler Hellweg 170, Tel. 50-2 48 10
DO-Eving, Evinger Platz 2–4, Tel. 50-2 77 55
DO-Hörde, Hörder Bahnhofstraße 16, Tel. 50-2 44 01
DO-Hombruch, Harkortstraße 58, Tel. 50-2 83 12
DO-Huckarde, Rahmer Straße 11–15, Tel. 50-2 84 10
DO-Lütgendortmund, Limbecker Straße 31, Tel. 50-2 89 00
DO-Mengede, Am Amtshaus 1, Tel. 50-2 80 00
DO-Scharnhorst, Gleiwitzstraße 277, Tel. 50-2 88 17

***) Diese Dienststellen haben – zumindest teilweise – abweichende Sprechzeiten; bitte telefonisch erfragen.**

ISSN 0949-5479
PVST, DP AG, „Entg. bez.“, K 1650
Krüger GmbH, 44024 Dortmund, Postfach 10 24 52
Herausgeber: Stadt Dortmund – Der Oberbürgermeister – Dortmund-Agentur –
Friedensplatz 3, 44122 Dortmund, Telefon (0231) 50-2 62 87, Telefax (0231) 50-2 62 90
Geschäftsführung: Dortmund-Agentur/Dieter Maier
Titelseite: Pressestelle der Stadt Dortmund, Gerd Kolbe (verantwortlich)
Anzeigenverwaltung und Vertrieb: Krüger GmbH, Westenhellweg 9, 44137 Dortmund, Telefon (0231) 54 01-180, Telefax (0231) 54 01-185.
Satz und Gestaltung: Dortmund-Agentur/Edgar Kössler
Druck: Dortmund-Agentur/Graphischer Betrieb
Einzelverkauf in der Buchhandlung Krüger, Westenhellweg 9. Die Dortmunder Bekanntmachungen erscheinen jeweils freitags. Einzelpreis 0,45 Euro. Bezugspreis für ein Jahr einschließlich Zustellung 37,– Euro. In diesem Betrag ist die Mehrwertsteuer von 7 % enthalten. Kündigung zum Jahresende möglich. Z. Zt. ist die Anzeigenpreisliste Nr. 12 vom 01.01.2000 gültig.

Dortmund – das Herz Westfalens, stark in Europa

Schilder-Jahn
Kfz-Zulassungen, Stempel
Do-Mitte, 44135 Ostwall 60
Telefax 55 33 51 Tel. 52 60 65

Stadthaus	2 06 36 24	Huckarde	3 94 43 67
Eving	85 65 70	Scharnhorst	24 00 11
Hörde	43 27 83	Aplerbeck	45 72 20
Brackel	2 00 07 27	Hombruch	7 98 00 97
Mengede	3 57 87 48	Lütgend.	6 90 02 92

11 x in Dortmund

Inserieren bringt Gewinn

Tagungs- und Kongressorganisation
Zimmervermittlung
Dortmund - Touren
Rahmenprogramme
Tourist - Informationen
Pauschalreisen nach Dortmund



dortmund. kongress. tourismus. service

Königswall 18a . 44137 Dortmund
Tel. +49 (0) 2 31 / 50 - 2 56 66
Fax +49 (0) 2 31 / 16 35 93
tourist-info@dortmund.de
hotelreservierung@stadtdo.de
www.dortmund-tourismus.de



SPERRHOLZ **Wölbert**
IHR PARTNER FÜR DEN INNENAUSBAU
HOLZ
44045 Dortmund
Postfach 10 45 44
44143 Dortmund
Klönnestraße 72
Tel. 02 31 / 55 75 95-0
Fax 02 31 / 55 75 95-90

365
Weihnachtsgeschenke ...mit einer Jahreskarte

Jahreskarten 2003 sind ab sofort zu günstigen Vorverkaufspreisen erhältlich:

Jugendliche	11,00 €
Erwachsene	23,00 €
Single-Familienkarte	23,00 €
Ein Elternteil mit minderjährigem/n Kind/ern	
Familien	46,00 €
Eltern mit minderjährigem/n Kind/ern	

Der Vorverkauf endet am 28.02.2003
Die Turmauffahrt ist mit der Jahreskarte frei!
Information unter Tel. (0231) 50-2 61 00
oder unter westfalenpark@dortmund.de.

www.westfalenpark.de

Westfalenpark Dortmund
... einfach erleben!

Stadt Dortmund
Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund

SCHILDER NIX
Schilder · Stempel · Gravuren
Verkehrs- und Prägeschilder
Objektbeschilderung
Chemnitzer Straße 48
Tel. 12 60 51/52 · Fax 12 56 07

RUDACK
ELEKTROTECHNIK
Inh. A. Frankenberg e. K.
Oberste-Wilms-Str. 31• 44309 Dortmund
Tel. (0231) 59 30 42 Fax (0231) 5 60 01 58

Elektro Eichhorn
Telefon 10 24 85
DORTMUND
Saarlandstraße 107
Elektroinstallation
Elektroheizung und
Reparatur-
Funkservice

REINICKE GmbH
Für jeden Alt- und Neubau
Alles in einer Hand
Kompl. mit Montage
Haustüren
Fenster in Holz, Kunststoff, Aluminium
44143 Dortmund, Hannöversche Str. 72, Tel. 02 31 / 5 62 01 20

LINNENBECKER
Fliesen – Baukeramik
44143 DORTMUND-WAMBEL
Niedersachsenweg 12 · Telefon (02 31) 56 20 90-0